

Situation an deutschen Familiengerichten (Stand: Sept. 2010)

Bundesweit sind aktuell ca. 350.000 (in Worten: dreihundertfünfzigtausend) familiengerichtliche Verfahren anhängig.

Ca. 100.000 (in Worten: einhunderttausend) dieser Verfahren werden allein nur deshalb geführt, weil ein Elternteil (Vater oder Mutter) Kontakt zu seinem leiblichen Kind haben möchte, diesen Kontakt aber nicht hat bzw. nicht erhält, z. B., weil der andere Elternteil diesen Kontakt verwehrt.

(Insgesamt ist festzustellen, dass in Deutschland derzeit ca. 2.000.000 (in Worten: zwei Millionen) minderjährige Kinder keinen Kontakt zu mindestens einem Elternteil (i. d. R. dem Vater) haben.)

Die hierbei existenten Verfahrensbedingungen sind i. d. R. als 'mittelalterlich' zu bezeichnen. So bestehen bei den beteiligten Professionen (Gerichte, Jugendämter, Verfahrenspfleger, Gutachter, etc.) i. d. R. erhebliche Qualifikationsmängel, insbesondere im Hinblick auf aktuelle fachwissenschaftliche Erkenntnisse. Diese fachwissenschaftlichen Erkenntnisse sind zwar verfügbar, werden aber von den beteiligten Gerichten i. d. R. nicht angewendet.

Hinzu kommt, dass i. d. R. zwischen den beteiligten Professionen (s. o.) keine oder eine nur unzureichende Zusammenarbeit existiert.

Rühmliche Ausnahme ist die so genannte 'Cochemer Praxis' (siehe einschlägige Veröffentlichungen), die im Zuständigkeitsbereich des AG Cochem seinerzeit vom dortigen RiAG Rudolph ins Leben gerufen wurde – und die dort bis heute praktiziert wird.

Obwohl die positiven Ergebnisse der 'Cochemer Praxis' bereits seit langen Jahren hinreichend bekannt sind – und die 'Cochemer Praxis' selbst Wege aufzeigt, wie deren Prämissen an jedem deutschen Familiengericht umgesetzt werden könnten – sehen viele deutsche Familienrichter noch immer keine Notwendigkeit, im Sinne der betroffenen Familien zeitgemäße Wege zu gehen.

In diesem Zusammenhang ist auch die Problematik der nach wie vor i. d. R. fragwürdigen Vergabepaxis für familienpsychologische Gutachten zu nennen. Aufträge für derartige GA werden von beteiligten Gerichten oftmals ohne zwingende Notwendigkeit vergeben. Die Vergabe erfolgt dann zudem i. d. R. an einen Personenkreis, der nie seine Eignung für derartige Tätigkeiten nachgewiesen hat – und der diese Eignung, so zeigen es zahlreiche Fälle, i. d. R. auch nicht besitzt.

Viele der anhängigen Verfahren – und auch viele der in diesem Zusammenhang von den Gerichten beauftragten Gutachten – wären nicht erforderlich, wenn die zitierten Qualifikationsmängel an den beteiligten Gerichten nicht bestehen würden.

In Anbetracht der ausgewiesenen Gegebenheiten gilt Deutschland – auf familienrechtlichem Gebiet - auf europäischer Ebene als 'Entwicklungsland'.

Gerichte haben nach Art. 8 EMRK die eindeutige Verpflichtung, ihre Tätigkeit konsequent auf die Zusammenführung der betroffenen Familien auszurichten (vgl. ständige Rechtsprechung des EGMR). Es ist festzustellen, dass deutsche (Familien-) Gerichte dieser Verpflichtung oftmals nicht nachkommen. Deutschland wurde daher zurückliegend bereits mehrfach vom EGMR wg. Verletzung der EMRK verurteilt.